

Bonn, 21. Januar 2013



AhD Newsletter Nr.: 1/2013

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Führungskräfteverband Telekom und Post, Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst, Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes – Prüfervereinigung e. V.

Aus der Arbeit der AhD:

AhD-Forum 2012:

Wie angekündigt, hat die AhD am 30. Oktober 2012 in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Berlin ihr AhD-Forum Dienstrecht 2012 durchgeführt. Das Thema war „Streikrecht für Beamte?“. Nach der Begrüßung der etwa 80 Teilnehmer durch den Vorsitzenden der AhD, Herrn Dr. Horst Günther Klitzing, und den Leiter der Landesvertretung, Herrn Ministerialdirigent Dr. Andreas Christians, referierte zunächst der Leiter der Abteilung Dienstrecht im Bundesministerium des Innern, Herr Ministerialdirektor Professor Dr. Hans Hofmann, den Inhalt des Streikverbots für Beamte nach den grundgesetzlichen Vorgaben und den historischen Bezügen und die Haltung des Ministeriums zu Bestrebungen, das Streikverbot für Beamte in Frage zu stellen. Im Anschluss daran übernahm Herr Peter Carstens, innenpolitischer Redakteur der Parlamentsredaktion der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in Berlin, die Leitung der Diskussionsrunde des Forums. Es diskutierten Herr Ministerialdirektor Professor Dr. Hans Hofmann, Herr Professor Dr. Patrick Sensburg, MdB, CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Herr Dr. Dieter Wiefelspütz, MdB, SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Frau Professorin Dr. Monika Böhm, Philipps-Universität Marburg, Landesanwältin am Hessischen Staatsgerichtshof, und Herr Professor Dr. Matthias Pechstein, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder. Unter der fachkundigen Leitung von Herrn Carstens entwickelte sich eine juristisch hochgradige und politisch sehr interessante Diskussion mit durchaus unterschiedlichen Positionen der Mitglieder der Diskussionsrunde, die im zweiten Teil unter Einbeziehung des Auditoriums fortgesetzt wurde. Abschließend dankte der AhD-Vorsitzende, Herr Dr. Klitzing, Herrn Peter Carstens und den Mitgliedern der Diskussionsrunde und dem Auditorium für

die sehr interessante Diskussion und stellte fest, dass es zu früh sei, ein abschließendes Resümée zu ziehen.

Den Text des Einführungsvortrags von Herrn Ministerialdirektor Professor Dr. Hans Hofmann finden Sie hier

(http://www.hoehererdienst.de/pdf/Vortrag_Prof.Dr._Hofmann.pdf)

Anmerkung: Die AhD hat in Ihrer Sitzung am 3. Dezember 2012 die von ihr früher bereits formulierte Position zum Streikverbot für Beamte überprüft; sie hält an dieser Position fest (<http://www.hoehererdienst.de/Streikverbot.pdf>).

Hinzuweisen ist darauf, dass der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts, Herr Professor Dr. Udo di Fabio, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, in einem im Auftrag des dbb erstatteten Gutachten, das am 31. Oktober 2012 in Berlin öffentlich vorgestellt wurde, einem Streikrecht von Beamten als dem Grundgesetz widersprechend entgegengetreten ist und insbesondere Beamte mit Streikrecht und solche ohne nach der Rechtslage des Grundgesetzes für nicht vorstellbar hält.

Beamtenminister des Jahres 2011:

Die AhD hat beschlossen, die Benennung eines Beamtenministers des Jahres auszusetzen. Recherchiert worden sind die Daten grundsätzlich für das Jahr 2011. Ziel ist es, jeweils die besten Dienst- und Verdienstmöglichkeiten in Bund und Ländern für Beamte des höheren Dienstes zu ermitteln. Grundlage der Recherche sind die Methoden eines wissenschaftlichen Gutachtens von Professor Dr. Georg Rudinger und Dr. Thomas Krüger vom Zentrum für Evaluation und Methoden der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (ZEM) vom 22. März 2010. (siehe: www.hoehererdienst.de/ZEM-Gutachten.pdf). Verschiedene Kriterien wie Besoldung, Versorgung, Beförderungsmöglichkeiten, Wochenarbeitszeit und andere werden evaluiert und nach Gewichtung durch die AhD zu einem Ranking zusammengesetzt. Das Ergebnis für 2011 kann die Verleihung des Titels eines Beamtenministers des Jahres 2011 nicht rechtfertigen. Die Ergebnisse der AhD sehen die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern in dieser Reihenfolge an der Spitze. Alle drei Länder zeichnen sich dadurch aus, entweder aktuell oder aber vor kurzem einseitige beamtenpolitische Sparmaßnahmen gegen den Widerstand der Beamtenschaft durchgesetzt zu haben. Der Vorsitzende der AhD, Dr. Horst-Günther Klitzing, hat dazu erklärt: „Wir wollen einseitige Sparmaßnahmen und Sonderopfer zu Lasten der Beamten nicht belohnen. Die Benachteiligung der Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten bewirkt eine Entbeamtung durch die Hintertür. Wir wollen aber die Erwartung, dass der Gesetzgeber seine Beamten fair und gerecht behandelt, nicht aufgeben, um dann wieder zu der Ehrung eines Beamtenministers des Jahres zurückkehren zu können.“ Deswegen werden die Erhebungen der AhD und das Ranking fortgesetzt (siehe: www.hoehererdienst.de/pdf/Ranking-Beamtenminister_des_Jahres.pdf). Die entsprechende Presseerklärung der AhD finden Sie unter:

www.hoehererdienst.de/presse/presse1-13.pdf

Rechtsgutachten zum Verfassungsbestand des höheren Dienstes:

Bekanntlich hatte die AhD angesichts der unterschiedlichen Entwicklung bei der Gestaltung des Laufbahnrechts in Bund und Ländern bei Professor Dr. Volker Epping, Leibniz-Universität Hannover, die Erstattung eines Rechtsgutachtens zum Thema „Die Auswirkungen der Föderalismusreform I und des Bologna-Prozesses auf den höheren Dienst in der Bundesrepublik Deutschland“ eingeholt. Die AhD hat mittlerweile die Ergebnisse des Gutachtens bei dem für das Beamtenstatus- und Laufbahnrecht federführenden Ministern in Bund und Ländern vorgebracht und auch die mitberatenden Ministerien darum gebeten, die Bemühungen um den Bestand und die Funktion des höheren Dienstes bzw. der entsprechenden Laufbahnebene und um die zu stellenden Qualitätsanforderungen an die Mitarbeiter des höheren Dienstes zu unterstützen. (www.hoehererdienst.de/pdf/Ministerschreiben.pdf).

Für alle, die diesen Hinweis noch nicht haben lesen können:

Das knapp 200 Seiten starke Gutachten kann über die AhD bezogen werden, und zwar zu einem Kostenbeitrag von **25,00 € zuzüglich Porto von zurzeit 4,10 €**.

Ihre Bestellung richten Sie bitte an:

Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst, Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

oder per Email: ahd@hoehererdienst.de

oder per Fax: 0228-90 266 80 (z. Hd. AhD).

Die Rechnung mit Bankdaten liegt der Lieferung bei.

Danach bitten wir um entsprechende Überweisung.

Rechtsentwicklung in Bund und Ländern:

Bund:

Familienpflegezeit:

Das Bundeskabinett hat am 19. Dezember 2012 den Gesetzentwurf zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamte und Beamtinnen des Bundes beschlossen. Mit diesem Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Herausforderung des demografischen Wandels erste Schritte für ein flexibles, familienorientiertes und gesundes Arbeiten in der Bundesverwaltung. Dazu gehört, die für die Tarifbeschäftigten bereits mögliche Familienpflegezeit statusrechtlich und besoldungsrechtlich auch den Beamtinnen und Beamten des Bundes zu eröffnen. Die Familienpflegezeit soll eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung sein, in der auf die Besoldung ein Vorschuss gewährt wird, der nach Beendigung der Pflegephase zurückzuzahlen ist. Hinzu kommt eine weitere Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit, indem die Möglichkeiten für eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit verstärkt werden. Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, versorgungsrechtlich durch familienbedingte Teilzeit und Beurlaubung entstandene Lücken in der Altersversorgung

wenigstens zum Teil wieder auszugleichen. Deswegen wird ein neuer Anspruch auf Verlängerung der Dienstzeit auf Antrag zur Kompensation derartiger familienbedingter geminderter Versorgungsansprüche geschaffen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen; die geleistete Dienstzeit ist bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes ruhegehaltfähig, außerdem soll die Attraktivität des bestehenden Altersteilzeitmodells FALTER erhöht werden. So begrüßenswert die Intention des Gesetzentwurfs aus Sicht der Bundesregierung ist, bleibt jedoch kritisch anzumerken, dass weitergehende Vorüberlegungen, die im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs angestellt worden sind, keinen Niederschlag mehr im Gesetzentwurf gefunden haben. Es geht darum, für die Verlängerung der Lebensarbeitszeit auch einen finanziellen Anreiz für den Fall zu schaffen, dass der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht ist; ferner wäre zu wünschen, dass gesetzlich geregelt wird, dass gegen den Willen des betroffenen Beamten bzw. der betroffenen Beamtin eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus nicht zulässig ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP sich im Deutschen Bundestag verständigen werden, diese Überlegungen aufzugreifen und letztendlich in den Gesetzentwurf einzustellen. Zu wünschen wäre es.

Mitnahme der Versorgung:

Die Frage der Mitnahme der Versorgung wird auch im Bund weiter erörtert. Wie auch durch die Ausführungen des Bundesinnenministers, Herrn Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB, auf der gewerkschaftspolitischen Arbeitstagung des dbb am 7. Januar 2013 sowie den beamtenpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Armin Schuster, MdB, bestätigt wurde, finden derzeit weitere Verhandlungen über die Einführung einer Möglichkeit zur Mitnahme der Versorgung beim freiwilligen Ausscheiden von Bundesbeamten zwischen der Bundesregierung und den beiden Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP statt. Die AfD hat sich im Hinblick auf Pressemeldungen Anfang November 2012 sowohl an den Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herrn Volker Kauder, MdB, also auch an den Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion, Herrn Rainer Brüderle, MdB, gewandt, und darauf verwiesen, dass statt der seitens des Bundesinnenministeriums vorgeschlagenen Beschränkungen der Leistungen die Mitnahme der Versorgung nach dem niedersächsischen Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften geregelt werden solle. Der Gesetzentwurf, über den die Koalitionsfraktionen im Landtag Niedersachsen Ende Oktober 2012 abschließend entschieden hätten, sei vorbildlich.

(www.hoehererdienst.de/pdf/Schreiben_Vorsitzende_CDU-CSU_und_FDP.pdf). Es bleibt abzuwarten, ob die Koalitionsfraktionen im Bund die Kraft haben, sich wenigstens auf das Vorbild der Regelungen in Baden-Württemberg zu einigen; jedenfalls dürfte auch eine „abge-

speckte“ Regelung ein Schritt in die richtige Richtung sein, auch wenn damit der Druck für eine Regelung im Bund nach den Intentionen der AhD verringert wird.

Beihilfe:

Der Bund hat in der Beihilfe die Konsequenzen aus dem Pflegeneuausrichtungsgesetz gezogen und parallele Regelungen geschaffen. Die Anwendung der Festbetragsregelungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung gilt ab dem 20. September 2012 auch für die Beihilfe des Bundes; für offene Fälle bis zum 19. September 2012 ist die Rechtslage entsprechend der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2012 – 5 C 4.12 – zu beurteilen; d. h. bis dahin bestand eine im Bund wirksame Festbetragsregelung nicht.

Erholungsurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte:

Durch die Änderung der Erholungsurlaubsverordnung des Bundes ist die Urlaubsdauer für Beamtinnen und Beamte der Tarifregelung angeglichen worden; für Beamte bis zum 55. Lebensjahr ist für jedes Urlaubsjahr ein Zeitraum von 29 Tagen als Urlaub zu bemessen, ab Vollendung des 55. Lebensjahres für jedes Urlaubsjahr 30 Tage. Nach den Übergangsvorschriften des § 17 bleibt ein nach früherer Rechtslage erworbener Urlaubsanspruch von 30 Tagen unberührt. Für die Jahre 2011 und 2012 wird allen Beamtinnen und Beamten ein Urlaub von 30 Tagen gewährt.

Topf-Wirtschaft:

Im Zuge der Änderung der Professorenbesoldung im Bund soll auch der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung im Bundesbesoldungsgesetz vor dem Hintergrund der einschlägigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 – 2 C 19.10 – neu geregelt und die im Bund (und Ländern) übliche Bündelung von Ämtern angepasst werden. Vorgesehen wird auch, die Zuordnung der bewertenden Funktionen nicht nur zu einem Amt, sondern zu mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zu ermöglichen, mit der Folge, dass im Rahmen einer solchen Bündelung den Funktionsinhabern, gemessen an dem Zugewinn ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, ohne Änderung der Verwendung in einer Funktion ein Beförderungsamts übertragen werden kann. Folgerichtig wird § 25 Bundesbesoldungsgesetz aufgehoben werden.

Aus Sicht der AhD sind gegen die Vorschläge besoldungspolitisch keine Einwendungen zu erheben. Es wäre allerdings auch einer vertieften Betrachtung wert, die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Personalpraxis mit dem Leistungsgrundsatz des Grundgesetzes darzustellen.

Länder:**Baden-Württemberg**

Der Landtag Baden-Württemberg hat den von der Landesregierung vorgelegten Spar-Doppelhaushalt 2013/2014 mittlerweile beschlossen. Die AfD hatte im November 2012 bei den Vorsitzenden der vier Landtagsfraktionen und den zuständigen beamtenpolitischen Mitgliedern der Fraktionen dagegen protestiert, dass der Haushalt zum großen Teil durch Einsparung bei den Beamtinnen und Beamten und Richtern des Landes finanziert werden soll. Die AfD hatte sich insbesondere dagegen gewandt, für neu eingestellte Beamte Gehaltskürzungen vorzusehen, wie gegen die Verschlechterungen im Bereich der Beihilfe. Diese Maßnahmen sind insbesondere deswegen unsozial, weil sie Berufseinsteiger einseitig belasten. Die Gehaltsabsenkung für die ersten drei Berufsjahre betrifft insbesondere den höheren Dienst. Bereits jetzt werden in Baden-Württemberg Berufseinsteiger ab Besoldungsgruppe A12 für drei Jahre mit einer Besoldungsabsenkung um 4 % belastet; zukünftig wird dieser Betrag auf 8 % erhöht werden. Das ist im Ergebnis ein knappes Monatsgehalt. (www.hoehererdienst.de/pdf/FraktionsvorsitzendenBaWue.pdf).

Interessanterweise haben sich zu diesem Schreiben nur die Oppositionsfraktionen sowie Frau Sitzman von den Grünen geäußert; die SPD und deren Vorsitzender, Claus Schmiedel, MdL, haben offensichtlich weder Gründe noch Worte gefunden, den Haushaltsentwurf an dieser Stelle zu verteidigen.

Bayern

Der Freistaat Bayern hatte bekanntlich im Jahr 2011 für den Doppelhaushalt 2011/2012 einschneidende Sparmaßnahmen zum Teil in Widerspruch zu den vorherigen Versprechungen aus der Bayerischen Dienstrechtsreform beschlossen. Im Jahr 2013 laufen diese Sparmaßnahmen aus; bekanntlich wird in Bayern im September 2013 die Landtagswahl stattfinden. Für das Jahr 2013 wird die Wiederbesetzungssperre auf drei Monate wieder abgesenkt werden; die Verringerung der Eingangsbesoldung läuft zum 30. April 2013 aus. Es sind zahlreiche neue Stellen und Beförderungen für die Mitte des Jahres vorgesehen. Die Leistungselemente in der Besoldung werden wieder aktiviert. Bayern wird in zwei Schritten auf die alte Wochenarbeitszeit der Beamten von 40 Stunden zurückkommen. Die Frage sei erlaubt, wie sich die weitere Entwicklung nach den Landtagswahlen der Beamtenschaft darbieten wird; auf die Maßnahmen der grün/roten Landesregierung Baden-Württemberg sei verwiesen.

Der Freistaat Bayern hat die Finanzierung der Versorgung in der Zukunft neu geregelt. Die beiden Sondervermögen „Versorgungsrücklagen“ und „Versorgungsfonds“ gehen auf das

neue Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ über. Diesem Sondervermögen sind bis zum Jahr 2030 jährlich jeweils 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt zuzuführen, ebenso Versorgungszuschläge nach § 14 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes. Einen Zugriff auf diese Vermögen ist in Ausnahmefällen möglich. Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab 2023 zur Entlastung der Versorgungsaufwendungen des Staatshaushalts eröffnet.

Auch im Freistaat Bayern wird eine Regelung zur Zulässigkeit der Topf-Wirtschaft vorbereitet. Standort soll ein Gesetz zur Änderung des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Vorschriften sein. Insbesondere soll Art. 19 des Bayerischen Besoldungsgesetzes geändert werden; das Erfordernis der sachgerechten Bewertung und Zuordnung zu Ämtern soll nicht für das erste und zweite auf das maßgebliche Eingangsamt folgende Beförderungsamt gelten.

Brandenburg

Im Land Brandenburg werden weiterhin die Gesetzentwürfe für ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts und zur Neuregelung des Brandenburgischen Besoldungsrechts und des Brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vorbereitet. Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen der Verbände ausgewertet. Die umfangreichen Referentenentwürfe enthalten keine großen Abweichungen gegenüber den Ankündigungen. Stichwortartig sind folgende Kernpunkte zu nennen: Anhebung der Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab 2014, Flexibilisierung des Personaleinsatzes, versorgungsrechtliche Konsequenzen aus der Anhebung der Altersgrenze und insbesondere im Besoldungsrecht die Abschaffung des Verheiratetenzuschlags vor dem Hintergrund des gelebten Familienbildes und der Gleichstellung von Mann und Frau. In der Folge werden die Grundgehälter einheitlich um 57,62 € erhöht und die Kinderzuschläge maßgeblich erhöht. Ferner wird im Besoldungsrecht das System des Besoldungsdienstalters durch ein System von Erfahrungsstufen ersetzt.

Hessen

In Hessen hat die dortige Regierungskoalition von CDU und FDP wohl aufgrund einer entsprechenden Formulierungshilfe einen Gesetzentwurf für ein zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vorgelegt: Der Gesetzentwurf enthält Neufassungen des Hessischen Beamtengesetzes, des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes. Es gibt Überleitungsvorschriften zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz sowie zur Überleitung im Bereich des Justizvollzugsdienstes in Hessen, ferner Änderungen für zahlreiche andere Gesetze in Hessen. Ferner haben die Grünen einen eigenen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht einge-

bracht. Die AhD ist in den Kreis der Anzuhörenden im Zuge der Verbändeanhörung durch den Innenausschuss des Hessischen Landtages aufgenommen worden.

Niedersachsen

In Niedersachsen ist nunmehr die Mitnahme der Versorgung in einer vorbildlichen Fassung gesetzt. Der entsprechende Gesetzentwurf ist in der Fassung der Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses des Niedersächsischen Landtages – Landtagsdrucksache 16/5443 – , siehe auch den Bericht auf Landtagsdrucksache 16/5477 – am 5. Dezember 2012 im Landtag beschlossen worden. Es ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist entsprechend der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die Dienstrechtsreform ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Als erstes ist ein Reparaturgesetz bezüglich der Besoldung und anderen Maßnahmen geplant; als zweiter Schritt sollen dann die Neuregelung des Laufbahnrechts, die Regelung der Durchlässigkeit, flexible Altersteilzeitmodelle und andere beamtenrechtliche Regelungen folgen. Mittlerweile liegt der Entwurf eines Dienstrechtsanpassungsgesetzes dem Landtag vor. Der Gesetzentwurf enthält die Umstellung der Grundgehaltstabelle mit aufsteigenden Gehältern in ein System mit Erfahrungsstufen, ferner eine Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W1 und W2 in Verfolg der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 sowie die Schaffung von Ämtern an der Sekundarschule als besoldungsrechtliche Konsequenz aus dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz. Versorgungsrechtlich werden die Konsequenzen aus der Anhebung der Lebensaltersgrenze gezogen durch Schaffung eines abschlagfreien Eintritts in den Ruhestand nach wie vor mit dem 65. Lebensjahr, allerdings bei 45 Jahren versorgungsrechtlich berücksichtigungsfähigen Zeiten, Beibehaltung der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren bei einem Versorgungsabschlag von maximal 14,4 %, entsprechendem Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag sowie Verkürzung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit von bis zu drei Jahren auf einen Zeitraum auf höchstens 855 Tagen. Ferner sind vorgesehen die Einführung einer Familienpflegezeit für den Beamtenbereich wie bereits für die Arbeitnehmerschaft, die Übertragung des Gendiagnostikgesetzes auf das Beamtenrecht, Eröffnung der Möglichkeit, digitale Personalakten zu führen und kleine Änderungen im Bereich der Altersteilzeit. Ferner ist vorgesehen die rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001.

Der Gesetzentwurf enthält auch eine Neuregelung zur Topf-Wirtschaft; in dem ins Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz wird der dortige § 18 wie folgt ergänzt: „Eine Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern ist zulässig“. Die Begründung in dem Gesetzentwurf beschränkt sich auf den Satz: „Durch diese Regelung wird die bisherige, jahrzehntelang bewährte Praxis einer gebündelten Dienstpostenbewertung normiert.“ Die entsprechende Relativierung findet sich in § 25 für die Bewertung von Beförderungssämtern.

Sachsen

Auch im Freistaat Sachsen wird eine umfängliche Dienstrechtsreform vorbereitet, die statusrechtliche, besoldungsrechtliche und beamtenversorgungsrechtliche Regelungen umfasst. Laufbahnrechtlich ist eine zweigeteilte Laufbahn in mittlerweile sozusagen traditioneller Ausgestaltung vorgesehen; Beförderungen nach A7 und A14 sind erst nach besonderer Qualifizierung möglich. Der öffentliche Dienst wird für Bewerber von außen geöffnet, der Aufstieg durch Qualifizierungssysteme geregelt, die Notwendigkeit der Fortbildung als Voraussetzung für höhere Dienstposten betont. Der Landespersonalausschuss bleibt mit traditionellen Zuständigkeiten für andere Bewerber und beim Aufstieg erhalten. Das Nebentätigkeitsrecht wird auf eine grundsätzliche Anzeigepflicht mit Versagungsmöglichkeit umgestellt.

Auch in Sachsen wird im Besoldungsrecht auf Erfahrungsstufen bei gleichbleibender Grundgehaltstabelle umgestellt. Das Leistungsprinzip wird betont, ein Aufstieg in den Erfahrungsstufen erfordert mindestens anforderungsgerechte Leistungen. Leistungsprämien werden zukünftig auch im Bereich der B-Besoldung gewährt. Auch in Sachsen werden die Lebenspartnerschaften in Besoldung und Versorgung einbezogen.

Im Versorgungsrecht ist hervorzuheben, dass Hochschulzeiten in Sachsen auch in Zukunft bis zu drei Jahren angerechnet werden sollen. Außerdem soll das Sächsische Versorgungsrecht um die Möglichkeit eines Altersgeldes für vorzeitig ausscheidende Beamte ausgeweitet werden, allerdings zunächst nur befristet auf fünf Jahre mit einer anschließenden Evaluation.

Tariffragen:

Für das Jahr 2013 stehen Tarifverhandlungen der Gewerkschaften mit den Ländern an. ver.di und der dbb haben sich im Dezember 2012 auf eine Gehaltsforderung von 6,5 % mit einer sozialen Komponente (in welcher Höhe auch immer) geeinigt. Auszugehen ist davon, dass auch, wie bei Bund und Kommunen, die Frage der Länge des Erholungsurlaubs Gegenstand der Tarifverhandlungen sein wird.

Berlin ist mittlerweile wieder Mitglied der TdL; die entsprechenden Beschlüsse sind im Dezember 2012 nach längerer Vorbereitung getroffen worden.

Neues aus der Rechtsprechung:

Mittlerweile sind die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Verfassungsgemäßheit von Wartezeit und Altersgrenzen im Laufbahnrecht der Beamten im Internet veröffentlicht worden – Urteile vom 29. September 2012 – 2 C 74.10 und 2 C 75.10 –. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verstößt es gegen Art. 33 Abs. 2 GG, Aufstiegsmöglichkeiten zur Laufbahn des gehobenen Dienstes von einem Mindestalter von 40 Jahren oder einer Mindestverweildauer von 12 Jahren in dem entsprechenden Verwaltungsfall abhängig zu machen. Die beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts werden im Land Brandenburg zur Begründung dafür herangezogen, dort den Verwendungsaufstieg insgesamt abzuschaffen.

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind im Internet zu finden unter www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/260912U2C74.10.0.pdf und www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/260912U2C75.10.0.pdf

Redaktion:

Ulrich Güther, Geschäftsführer, verantwortlich
Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

ahd@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen, geben Sie uns bitte per Mail Bescheid – Vielen Dank!